

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0014/2009</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>30.06.2009</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/kd</b>
<b>Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Vils und des Krumbachs im Bereich der Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>09.07.2009</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>27.07.2009</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung der Festsetzungsverfahren für die Überschwemmungsgebiete der Vils und des Krumbachs im Stadtgebiet Amberg und der öffentlichen Auslegung der Entwürfe 03 – Stand 30.06.2009 – der Verordnungen über die Überschwemmungsgebiete besteht Einverständnis.

## Sachstandsbericht:

Dem Umweltausschuss wurde in der Sitzung vom 10.04.2008 das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) ermittelte Überschwemmungsgebiet der Vils im Bereich der Stadt Amberg bekannt gegeben mit der Ankündigung des WWA, vergleichbare Unterlagen bezüglich des Krumbachs zu liefern. Auch hierfür liegen die Ergebnisse nun vor.

In dieser Sitzung wurde auch über die Rechtsfolgen der vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung der Überschwemmungsgebiete informiert, ebenso über den geplanten Erlass einer Allgemeinverfügung mit Regelungen für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B nach der Anlagenverordnung (VAwS).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 14 vom 16.05.2008 gelten die Überschwemmungsgebiete an der Vils und am Krumbach als vorläufig gesichert.

Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche und das Errichten oder Ändern von Anlagen bedürfen danach einer Genehmigung, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BayWG).

Auch die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches sind nur mit Genehmigung nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG zulässig.

Die erforderliche Allgemeinverfügung zur Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in den Überschwemmungsgebieten an der Vils und am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg wurde im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 06.06.2008 bekannt gemacht und trat am 07.06.2008 in Kraft.

Nunmehr sollen die nach dem Bayer. Wassergesetz vorgesehenen Verfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch entsprechende Verordnungen eingeleitet werden.

Der geplante Umfang der Überschwemmungsgebiete, der mit dem jeweiligen Umfang der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete identisch ist, sowie die Rechtsfolgen der Festsetzungen ergeben sich aus den beigefügten Verordnungsentwürfen mit Anlagen, auf die Bezug genommen wird.

Mit Inkrafttreten der Verordnungen wird auch das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG). Auch Regelungen für Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen und für bestehende Heizölverbraucheranlagen werden getroffen (vgl. Art. 61i Abs. 2 BayWG).

Die Entwürfe 03 der Rechtsverordnungen mit den beigefügten Übersichtslageplänen werden zunächst den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bürgerbeteiligung im Rahmen des Ordnungsverfahrens wird durch öffentliche Auslegung dieser Unterlagen mit zugehörigen Lageplänen im Maßstab 1:2.500 für die Dauer eines Monats erfolgen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen, Bedenken und Anregungen gegen die Verordnungsentwürfe und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin behandelt und dem Stadtrat nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt.

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

**Anlagen:**

- Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet an der Vils im Bereich der Stadt Amberg - Entwurf 03 Stand 30.06.2009
- Übersichtslageplan vom 01.12.2007 – M = 1:50.000
- Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg – Entwurf 03 Stand 30.06.2009
- Übersichtslageplan vom 01.04.2008 – M = 1:30.000

**Verteiler:**

Mitglieder Umweltausschuss  
Stadträte, Referate, RP  
Referat 3, Amt 3.2  
zum Akt Beschlussvorlagen  
zum Reg. Akt